



Dekret

Decreto

der Landesdirektorin
des Landesdirektors

della Direttrice provinciale
del Direttore provinciale

Nr.

N.

21270/2020

17.2 Amt für Aufnahme und Laufbahn des Lehrpersonals- Ufficio Assunzione e carriera del personale docente

Betreff:

Vigl Julia - Anerkennung der
Berufsqualifikation zur Ausübung des
Berufs als Lehrperson an
italienischsprachigen Sekundarschulen in
der autonomen Provinz Bozen.

Oggetto:

Vigl Julia - Riconoscimento del titolo di
formazione professionale ai fini
dell'esercizio della professione di docente
nelle scuole secondarie in lingua italiana
nella provincia autonoma di Bolzano

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005, in geltender Fassung, über die Anerkennung von Berufsqualifikationen wurde in Italien mit dem gesetzesvertretenden Dekret vom 9. November 2007, Nr. 206, in geltender Fassung, übernommen. Der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007 bestimmt, dass das Unterrichtsministerium zuständig ist, die Anträge zu erhalten und die Entscheidungen über die Anerkennung in Bezug auf Lehrpersonen an den Grund-, Mittel- und Oberschulen zu treffen.

Der Artikel 1, Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, überträgt der Autonomen Provinz Bozen die Ausübung der Aufgaben der Staatsverwaltung auf dem Sachgebiet der Anerkennung von in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union erworbenen Berufsqualifikationen zur Ausübung des Berufs als Lehrperson an Grund- und Sekundarschulen für jene Wettbewerbsklassen, die nur in der Autonomen Provinz Bozen vorhanden sind oder die in deutscher Sprache an den deutschsprachigen Schulen der Autonomen Provinz Bozen unterrichtet werden.

Der Artikel 1 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, überträgt den Schulämtern und damit auch dem Italienischen Schulamt die Zuständigkeit, die Entscheidungen im Zusammenhang mit den Anträgen nach Maßgabe von Artikel 1 Absatz 190 des Gesetzes vom 13. Juli 2015, Nr. 107, zu treffen.

Der Artikel 3 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht vor, dass der Schulamtsleiter mit Dekret über die Anerkennungsanträge zur Ausübung des Berufs als Lehrerin oder Lehrer an Grund- oder Sekundarschulen befindet.

Der Artikel 7, Absatz 2, Buchstabe b) des Dekrets des Landeshauptmanns vom 16 Juli 2018, Nr. 20 betreffend die Verordnung über die Gliederung, Benennung und Aufgaben der Italienischen Bildungsdirektion sieht vor, dass der Landesschuldirektor die Befugnisse der Schulamtsleiter ausübt

Der Artikel 4 des Beschlusses der Landesregierung vom 29. September 2015, Nr. 1112, sieht die Begutachtung der Anträge durch eine schulämterübergreifende Kommission vor. Diese Kommission wurde mit dem Dekret des Landesschuldirektor vom 11. 11. 2019, Nr. 22488, ernannt.

Julia Vigl, geboren am 31. 05. 1994 in Bozen, italienische Staatsbürgerin, hat das Lehramtsstudium in den Unterrichtsfächern „Französisch und Italienisch“ an der Universität Innsbruck abgeschlossen und in Österreich den akademischen Grad „Magistra der Philosophie“ (Mag.phil.) erworben. Dieser akademische Grad entspricht gemäß der Auflistung der österreichischen und italienischen Titel im Gesetz Nr. 322 vom 10. Oktober 2000 in geltender Fassung einer „laurea in lingue e letterature straniere“

Die Antragstellerin verfügt damit in Österreich über die Voraussetzungen, den reglementierten Beruf als Lehrerin für die Unterrichtsgegenstände „Französisch sowie Italienisch“ bzw. vergleichbare Unterrichtsgegenstände an allgemeinbildenden Höheren Schulen, berufsbildenden Mittleren und Höheren Schulen sowie an Neuen Mittelschulen und Polytechnischen Schulen auszuüben.

Die Antragstellerin ist deutscher Muttersprache und verfügt damit über die zum Unterricht notwendigen Sprachkenntnisse im Sinne von Artikel 19 des Autonomiestatuts, das mit dem Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, genehmigt wurde.

Die Kommission hat Einsicht in den Akt genommen und die Unterlagen überprüft. Das Gutachten von Fachinspektorin Barbara Gramegna wurde verlesen und diskutiert. Das Gutachten wurde einstimmig und ohne Änderungen bestätigt

Dies alles vorausgeschickt verfügt der Landesschuldirektor

Die Anerkennung der in Österreich erworbenen Berufsbefähigung für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an deutschsprachigen Schulen in Südtirol in der Wettbewerbsklasse AA24 Französisch – Oberschule ohne Ausgleichsmaßnahmen erfolgte bereits mit Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 4577/2020 vom 13. März 2020.

Die Ablehnung der Anerkennung der in Österreich erworbenen Berufsbefähigung für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an italienischsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen A083 Deutsch Zweite Sprache und Kultur in den Oberschulen mit italienischer Unterrichtssprache und A084 Deutsch Zweite Sprache in den Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache wurde in der Sitzung vom 09. Juli 2020 beschlossen. Aufgrund einer erneuten Abklärung des Falles mit den Vertretern des italienischen Schulamtes wird der Antrag um Anerkennung in der Sitzung vom 10. August 2020 erneut aufgenommen und behandelt.

Die Anerkennung der in Österreich erworbenen Berufsbefähigung kann für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an italienischsprachigen Schulen in Südtirol in den Wettbewerbsklassen A083 Deutsch Zweite Sprache und Kultur in den Oberschulen mit italienischer Unterrichtssprache und A084 Deutsch Zweite Sprache in den Mittelschulen mit italienischer Unterrichtssprache nur nach positiver Absolvierung der nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen mit Dekret des italienischen Schulamtsleiters erfolgen, weil wesentliche Unterschiede zwischen der Ausbildung der Antragstellerin und der im Inland geforderten Ausbildung bestehen:

a) Für die Ausübung des Berufs als Lehrerin an italienischsprachigen Mittel- und Oberschulen in Südtirol ist der Besitz eines Nachweises vorgeschrieben, mit welchem dem Inhaber/der Inhaberin bestätigt wird, dass er/sie einen postsekundären Ausbildungsgang von mindestens vier Jahren oder eine Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität oder einer Hochschule oder in einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau und gegebenenfalls die über den postsekundären Ausbildungsgang hinaus erforderliche berufliche Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat (Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 19 Absatz 1 Buchstabe e) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 206/2007). Die Antragstellerin verfügt über ein Diplom im Sinne von Art. 11 lit. e) der Richtlinie 2005/36/EG.

b) Ein Lehramtstudium in den Fächern Italienisch und Französisch deckt sich nicht inhaltlich mit den wesentlichen Fachbereichen der Wettbewerbsklassen A083 und A084. Dieser Mangel könnte eventuell durch die Ausgleichsmaßnahme einer Eignungsprüfung oder eines Anpassungslehrganges behoben werden.

Für die nachstehend angeführten Ausgleichsmaßnahmen gilt das Wahlprinzip.

a) Eignungsprüfung

Das Eignungsgespräch wird die folgenden Fachkenntnisse der Kandidatin überprüfen:

- Eingehende Kenntnis der Rahmenrichtlinien des Landes, insbesondere der fachlichen und fächerübergreifenden Richtlinien
- Grundelemente der DaZ-Didaktik (neue Orientierungen und letzter Stand der DaZ-Projekte in den italienischsprachigen Schulen)
- Fähigkeit, kompetenzorientierte Lerneinheiten für den Zweitsprachunterricht zu entwickeln.
- Fähigkeit, Differenzierungs- und Individualisierungsmethoden für einen inklusiven Deutschunterricht zu planen

- Fähigkeit, Formen der Beobachtung, der Lernprozessreflexion und -dokumentation sowie Formen der Leistungserhebung zu planen und entsprechende Kriterien zur Leistungsbewertung zu erstellen.
- Kenntnis der rechtlichen Grundlagen zur Bewertung der Schülerinnen und Schüler an italienischsprachigen Schulen Südtirols.
- DaZ im Fernunterricht

Die Kommission wird aus Mitgliedern bestehen, welche von der Italienischen Bildungsdirektion ernannt werden.

Im Falle des Nichterscheinens des/der Kandidaten/in oder im Falle des Nichtbestehens der Prüfung kann diese nach dem Verstreichen einer Mindestfrist von 6 Monaten wiederholt werden.

b) Anpassungslehrgang:

Der Anpassungslehrgang kann an einer staatlichen oder gleichgestellten Mittelschule oder Oberschule im Laufe von zwei Schuljahren (insgesamt 120 Stunden) in Form von selbst durchgeführter Unterrichtstätigkeit und von Hospitationen absolviert werden. Dies erfolgt durch die Unterrichtstätigkeit im Fach Deutsch – Zweite Sprache im Ausmaß von mindestens 60 Stunden pro Schuljahr, die Hospitationen dürfen einschließlich dokumentierter Vor- und Nachbereitung das Ausmaß von 20 Stunden pro Schuljahr nicht überschreiten. Dabei muss Frau Vigl von einer Tutorin/einem Tutor, Lehrperson der Wettbewerbsklasse A083 oder A084 und ausgewiesener Kompetenz in der Fachdidaktik des Zweitsprachunterrichts mit unbefristetem Auftrag, begleitet werden. Am Ende des Anpassungslehrgangs nimmt die Schulführungskraft der Schule, an der der Anpassungslehrgang durchgeführt wurde, eine Bewertung vor, die sich auf das Gutachten der Tutorin/des Tutors stützt. Die Tätigkeiten, die Frau Vigl im Rahmen dieses Anpassungslehrganges ausübt, dürfen keinesfalls vergütet werden.

Im Falle einer negativen Bewertung kann der Anpassungslehrgang ein weiteres Mal wiederholt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 45 Tagen ab Erhalt Aufsichtsbeschwerde gemäß Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, bei der Landesregierung eingelegt werden.

Gegen diese Maßnahme kann innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt Rechtsbeschwerde gemäß Gesetz vom 6. Dezember 1971, Nr. 1034, bei der Autonomen Sektion der Provinz Bozen des Regionalen Verwaltungsgerichts eingelegt werden (D.P.R. vom 6. April 1984, Nr. 426)

DER LANDESDIREKTOR FÜR DIE ITALIENISCHSPRACHIGEN SCHULEN
Vincenzo Gullotta



Sichtvermerke gemäß Art. 13 des LG Nr. 17/1993 über die fachliche, verwaltungsgemäße und buchhalterische Verantwortung

Visti ai sensi dell'art. 13 della L.P. 17/1993 sulla responsabilità tecnica, amministrativa e contabile

Der Amtsdirektor Il Direttore d'Ufficio	FELLINE Moreno	04/11/2020
Der Abteilungsdirektor Il Direttore di Ripartizione	TUTTOLOMONDO TONINO	04/11/2020
Der Landesdirektor Il Direttore provinciale	GULLOTTA VINCENZO	04/11/2020

Es wird bestätigt, dass diese analoge Ausfertigung, bestehend - ohne diese Seite - aus 4 Seiten, mit dem digitalen Original identisch ist, das die Landesverwaltung nach den geltenden Bestimmungen erstellt, aufbewahrt, und mit digitalen Unterschriften versehen hat, deren Zertifikate auf folgende Personen lauten:

nome e cognome: Moreno Feline
codice fiscale: TINIT-FLLMRN73H12A952F
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 17895640
data scadenza certificato: 30/03/2023 00.00.00

nome e cognome: VINCENZO GULLOTTA
codice fiscale: TINIT-GLLVCN70L05C351N
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 13198327
data scadenza certificato: 31/05/2022 00.00.00

Am 05/11/2020 erstellte Ausfertigung

Si attesta che la presente copia analogica è conforme in tutte le sue parti al documento informatico originale da cui è tratta, costituito da 4 pagine, esclusa la presente. Il documento originale, predisposto e conservato a norma di legge presso l'Amministrazione provinciale, è stato sottoscritto con firme digitali, i cui certificati sono intestati a:

nome e cognome: Tonino Tuttolomondo
codice fiscale: TINIT-TTTTNN75M21A089P
certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2
numeri di serie: 8159552
data scadenza certificato: 16/05/2021 00.00.00

Copia prodotta in data 05/11/2020

Die Landesverwaltung hat bei der Entgegennahme des digitalen Dokuments die Gültigkeit der Zertifikate überprüft und sie im Sinne der geltenden Bestimmungen aufbewahrt.

Ausstellungsdatum

04/11/2020

Diese Ausfertigung entspricht dem Original

L'Amministrazione provinciale ha verificato in sede di acquisizione del documento digitale la validità dei certificati qualificati di sottoscrizione e li ha conservati a norma di legge.

Data di emanazione

Per copia conforme all'originale

Datum/Unterschrift

Data/firma